

# FGGO

Finanz-, Gebühren- und Geschäftsordnung



TISCHFUSSBALL VERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG

**TFVBW**

Für den Ligabetrieb des  
Tischfußballverband Baden-Württemberg

Stand: 11.01.23

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 GRUNDSATZ .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 AUFGABEN .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 KASSENBERICHT .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 KASSENWART .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 ZAHLUNGSVERKEHR .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 SPENDEN .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 RECHTSVERBINDLICHKEITEN .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 AUFWANDESENTSCHÄDIGUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 TFVBW-INTERNE MANNSCHAFTSWETTKÄMPFE.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 TFVBW-INTERNE EINZEL- UND DOPPELWETTBEWERBE.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 WETTKÄMPFE DER ÜBERGEORDNETEN VERBÄNDE .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 13 VEREINSVERANSTALTUNGEN.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 14 INKRAFTTRETEN .....</b>	<b>7</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>7</b>
<b>STRAFENKATALOG .....</b>	<b>8</b>
<b>VERSIONS- UND ÄNDERUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>9</b>

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

## **§ 1 Grundsatz**

Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist sparsam zu führen.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Der Haushaltsplan wird durch den geschäftsführenden Vorstand erstellt und dient als Leitfaden für ein Geschäftsjahr. Er wird im Rahmen der Delegiertenversammlung vorgestellt.
2. Der Haushaltsplan muss mit einfacher Mehrheit von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.
3. Abweichungen vom Haushaltsplan sind nachvollziehbar zu rechtfertigen und zu dokumentieren.
4. Der Vergleich des Haushaltsplans eines vergangenen Geschäftsjahres mit dem Kassenbericht zum selben Geschäftsjahr erfolgt durch den Kassenwart im Rahmen des Kassenberichts bei der Delegiertenversammlung.

## **§ 3 Kassenbericht**

1. Im Kassenbericht sind die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes nachzuweisen, sowie die Schulden und Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
2. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand Bericht.
3. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung in der Delegiertenversammlung.

## **§ 4 Kassenwart**

1. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse. Er ist verantwortlich für den Einzug aller Einnahmen des Vereins und dessen Mahnwesen, ebenso für alle Auszahlungen und die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs.
2. Zahlungen werden von Ihm nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß aus- und angewiesen sind.

## § 5 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos und grundsätzlich über das aktuelle TFVBW-Geschäftskonto abzuwickeln. Barzahlung nur in begründeten Ausnahmefällen.

---

### Bankverbindung

Kontoinhaber	Tischfußballverband Baden-Württemberg e.V.
IBAN	DE30 8306 5408 0005 2124 80
BIC	GENODEF1SLR
Bank	Deutsche Skatbank

---

2. Einnahmen und Ausgaben sind durch Kassenbelege oder Quittungen zu belegen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen Jahresbeiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der Anzahl der von einem Mitglied gemeldeten Turnier- und Ligaspieler.
  - a. Pro Jahr und gemeldetem Turnierspieler sind Euro 0,- zu entrichten. Ein Turnierspieler ist zur Teilnahme an TFVBW-Challengern berechtigt. Turnierspieler werden vom TFVBW an den DTFB e.V. als aktive Spieler gemeldet und erhalten die DTFB C-Lizenz. Turnierspieler werden nicht in der Rangliste des TFVBW geführt.
  - b. Pro Jahr und gemeldetem Ligaspieler sind Euro 10,- zu entrichten. Ligaspieler haben die gleichen Rechte wie Turnierspieler. Ligaspieler dürfen zusätzlich an allen vom TFVBW organisierten Turnieren und Ligen teilnehmen (z.B. Liga, Pokal-Event, Landesmeisterschaft, Championsbattle) und werden in der Rangliste des TFVBW geführt. Die Anzahl der Delegierten, die ein Mitglied auf die Delegiertenversammlung entsenden darf, ergibt sich aus der Anzahl der einem Mitglied zugeordneten Ligaspieler.
3. Bei einem Neueintritt während des Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag ist spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

## § 7 Spenden

1. Der TFVBW kann Sach-, Dienstleistungs- und Geldspenden entgegennehmen, die den satzungsmäßigen Zwecken dienen.
2. Geldspenden, die das Vermögen des TFVBW mehren sollen, müssen mit dem Verwendungszweck „Zuwendung in das Vermögen“ versehen werden.

## § 8 Rechtsverbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands separat bis zu einer Summe von Euro 100,- - zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam bis zu einer Summe von Euro 500,-. Bei besonderen Ereignissen und allen anderen Fällen gilt ein entsprechender Vorstandsbeschluss.
2. Der Kassenwart ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten.

## § 9 Aufwandsentschädigung

1. Generell
  2. Aufwände werden grundsätzlich nur dann erstattet, wenn diese einem Vorstandsmitglied oder Funktionsträger in Ausübung seiner ihm durch die Satzung oder einer Ordnung des TFVBW e.V. übertragenen Aufgaben entstanden sind.
3. Fahrtkosten
  - a. Vorstandsmitglieder bekommen für Fahrten mit einem Privatfahrzeug zu offiziellen Terminen gem. Abs. 1, a eine Kilometerpauschale erstattet.
  - b. Kilometerpauschale für Vorstandsmitglieder und Funktionsträger: Euro 0,30.
  - c. Sollte ein Vorstandsmitglied neben dem offiziellen Termin auch am Spielbetrieb eines parallel stattfindenden Wettkampfs teilnehmen, reduziert sich die Kilometerpauschale auf Euro 0,15.
  - d. Der Nachweis über die gefahrenen Kilometer wird über ein bereitgestelltes Formular geliefert.
  - e. Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die tatsächlich anfallenden Kosten erstattet. Sollten diese Kosten höher sein, als die zustehende KM-Pauschale, ist vorher die Zustimmung von 2 weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich.
  - f. Da Vorstandmitglieder und Funktionsträger ihre Aufgaben ehrenamtlich erfüllen, übernimmt der Verband keinen Versicherungsschutz und schließt diesbezüglich auch keine Verträge mit Versicherungsunternehmen ab.
4. Bewirtungskosten
  - a. Bewirtungskosten müssen geschäftlich veranlasst sein, d.h. Bewirtungskosten werden grundsätzlich nur dann ausgezahlt, wenn diese zu offiziellen Terminen wie in Abs. 1, a beschrieben, entstehen.
  - b. Die Höhe der Bewirtungskosten muss in einem gesunden Verhältnis zum Anlass der Bewirtung stehen. Ob die Kosten für eine Bewirtung dem Anlass angemessen sind entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet auch über eine ggf. nur teilweise Entschädigung der Bewirtungskosten.
  - c. Bewirtungskosten müssen durch Belege nachgewiesen werden (bereitgestellter Bewirtungsbeleg). Folgende Angaben müssen enthalten sein:
    - i. Name und Anschrift des Restaurants
    - ii. Tag der Bewirtung
    - iii. Speisen und Getränke müssen einzeln aufgeführt werden (keine Sammelposten)
    - iv. Genau formulierter Anlass der Bewirtung
    - v. Namen aller bewirteter Personen

## § 10 TFVBW-interne Mannschaftswettkämpfe

1. Der Mitgliedsbeitrag pro Saison pro gemeldetem Spieler wird in § 6 geregelt.
2. <sup>1</sup>Die Spielgebühr für Mannschaften der Landesliga und der Verbandsliga beträgt Euro 50,- pro Jahr und pro Mannschaft. <sup>2</sup>Für Mannschaften der darunterliegenden Ligen wird keine Spielgebühr erhoben. <sup>3</sup>Die Spielgebühr ist gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen zu entrichten.

3. Die Kautions pro gemeldeter Mannschaft beträgt Euro 100,-.
4. Zahlungsfristen für Startgelder und Kautions richten sich nach § 6. Für nachträglich gemeldete Spieler gilt: Zahlungseingang spätestens 3 Tagen vor dem ersten Einsatz. Erst nach fristgerechtem Zahlungseingang steht der Spieler zum Eintragen im Spielbogen (online) zur Verfügung.
5. Die Kautions wird als Schutz des TFVBW gegen einen vorzeitigen Wettkampfaustritt einer Mannschaft und zur Einhaltung des Regelwerks erhoben. Kautionsabzug erfolgt gemäß der Tabelle in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**
6. Sollte es vorkommen, dass im Laufe einer Saison die gesamte Kautions eingezogen wird, wird die Mannschaft für die aktuelle Spielzeit in allen TFVBW Wettbewerben disqualifiziert und vom TFVBW nicht mehr als aktive Mannschaft betrachtet. Die bereits bestrittenen Spiele werden aus der Wertung genommen.

## § 11 TFVBW-interne Einzel- und Doppelwettbewerbe

1. Die Bezifferung dieser Startgelder ist nicht Bestandteil der FGGO des TFVBW.
2. Es wird weder für Mitglieder, noch für Einzelpersonen, eine Kautions erhoben.
3. Die Ergebnismeldung bei DTFB-Challenger-Turnieren muss innerhalb der vorgegebenen Frist von 24 Stunden, bei TFVBW-Challenger-Turnieren innerhalb von 7 Tagen erfolgen. Die Strafen bei Verzug sind in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geregelt.

## § 12 Wettkämpfe der übergeordneten Verbände

1. Der TFVBW unterstützt seine Mitglieder bei der Teilnahme an Wettkämpfen der übergeordneten Verbände finanziell, sofern dies laut Haushaltsplan möglich ist.
2. Die Beträge der finanziellen Unterstützung sind in der nachfolgenden Tabelle geregelt:

Wettkampf	Betrag
Teilnahme einer Mannschaft an einem Bundesligawettkampf des DTFB <sup>1</sup>	100 Euro
Teilnahme eines Spielers an der Deutschen Meisterschaft des DTFB	Startgeld

## § 13 Vereinsveranstaltungen

1. Mitglieder sind dazu verpflichtet, Stellvertreter zu Versammlungen des TFVBW zu entsenden, wenn sie dazu eingeladen sind.
2. Die Strafen bei Nichterscheinen werden in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** geregelt.

<sup>1</sup> Die finanzielle Unterstützung kann erstmalig nach dem letzten offiziellen Spieltag des Wettkampfs beantragt werden

## § 14 Inkrafttreten

1. Diese Finanz-, Gebühren und Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen sind den Mitgliedern des TFVBW mitzuteilen und treten zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Erklärung</b>
DTFB	Deutscher Tischfußballbund
FGGO	Finanz-, Gebühren- und Geschäftsordnung
TFVBW	Tischfußballverband Baden-Württemberg

## Strafenkatalog

Vorfall	Summe	Vollzug
Nichterscheinen (unentschuldigt <sup>2</sup> ) einer Mannschaft am Spieltag/Wettkampftag	Euro 50,-	Kautionsabzug
Nichterscheinen einer Mannschaft zu einem Sammelspieltag	Euro 100,-	Kautionsabzug
Nicht gemeldetes Ligaspielergebnis (bis 23:59 Uhr des Tages nach dem Spieltag)	Euro 15,-	Kautionsabzug
Jeder weitere Tag des Verzugs (nicht gemeldetes Ligaspielergebnis)	Euro 5,-	Kautionsabzug
Fehlendes Trikot <sup>3</sup> pro Spieler und Begegnung <sup>4</sup>	Euro 2,50	Kautionsabzug
Fehlende Sportbekleidung pro Spieler und Begegnung <sup>5</sup>	Euro 2,50	Kautionsabzug
Fehlen (unentschuldigt <sup>2</sup> ) eines Stellvertreters eines Mitglieds bei einer Versammlung	Euro 25,-	Rechnung
Nicht gemeldetes Turnierergebnis zur Frist	Euro 15,-	Rechnung
Jeder weitere Tag des Verzugs (nicht gemeldetes Turnierergebnis)	Euro 5,-	Rechnung

<sup>2</sup> Entschuldigt Fehlen: Fernbleiben ist in schriftlicher Form beim TFVBW-Vorstand anzukündigen, um als entschuldigt zu gelten

<sup>3</sup> Definition Trikot: Als ein Trikot wird eine einheitliche Oberbekleidung bezeichnet, welche während der Begegnung von allen spielberechtigten Spielenden getragen wird. Die Oberbekleidung ist einheitlich, wenn alle Spielenden das gleiche Oberteil tragen. Das Nichttragen des Mannschaftstrikot während der Begegnung gilt als „fehlendes Trikot“

<sup>4</sup> Begegnung: Team A spielt gegen Team B = 1 Begegnung

<sup>5</sup> Begegnung: Team A spielt gegen Team B = 1 Begegnung

## Versions- und Änderungsverzeichnis

Betroffener §	Beschreibung der Änderung	Datum
§ 12 Abs. 2	Förderung der Bundesligateams auf 100 Euro	27.01.2016
§ 11 Abs. 3	Aufnahme der Strafe bei Nichtmeldung von Challengerergebnissen	27.01.2016
§ 10 Abs. 4	Kautionsabzug bei Ergebnismeldung (Frist geändert)	17.09.2016
§ 6 Abs. 2	Spielermeldung ohne Team oder Verein	15.01.2017
§ 11 Abs. 3	Frist für Ergebnismeldung für TFVBW-Challenger angepasst	25.01.2019
§ 11 Abs. 3	Umformulierungen (DTFB-; TFVBW- statt Mini)	04.02.2019
Generell	Genderhinweis (vor § 1); Formatierungen, Zeichensetzung, Rechtschreibfehler, Grammatikfehler	11.03.2019
§ 6	Bankverbindung von Abs. 2 in Abs. 1	11.03.2019
§ 6 Abs. 2	„Spieler“ statt „Vereinsspieler“; „Mitgliedsebene“ statt „Vereinsebene“	11.03.2019
§ 10 Abs. 1	Anpassung Gender (nur männliche Form)	11.03.2019
§ 10 Abs. 2	Aufnahme Mannschaftsgebühren	11.03.2019
§ 10 Abs. 4	„nach fristgerechtem Zahlungseingang“ statt „nach Zahlungseingang“	11.03.2019
§ 10 Abs. 5	Auslagerung Strafen in Anhang 1	11.03.2019
§ 10 Abs. 6	Streichung „Verein“	11.03.2019
§ 11 Abs. 2	„Mitglieder“ statt „Vereine“	11.03.2019
§ 11 Abs. 3	Frist für Ergebnismeldung für TFVBW-Challenger angepasst; Auslagerung Strafen in Anhang 1	11.03.2019
§ 12 Abs. 2	Anpassung Gender (nur männliche Form); „Mannschaft“ statt „Vereinsmannschaft“; Beantragungszeitpunkt definiert	11.03.2019
§ 13	Neu: Regelung von Vereinsversammlungen	11.03.2019
§ 14	Zuvor § 13	11.03.2019
Abkürzungs- verzeichnis	TFLW, SWO entfernt	11.03.2019
Anhang 1	Neu: Strafenkatalog; Neu: Definition „unentschuldig“; Neu: Definition „fehlendes Trikot“;	11.03.2019

	Geändert: Fehlen bei Versammlung: Rechnung statt Kautionsabzug; Geändert: „Verein“ -> „Mitglied“	
§ 10 Abs. 2	Anpassung der Liganamen entsprechend DTFB „Landesliga“ -> „Verbandsliga“ „Oberliga“ -> „Landesliga“	03.12.2019
§ 9	Neustrukturiert Aufnahme von Aufwandsentschädigungen für Bewirtungskosten	19.10.2021
§ 5	Neue Bankverbindung	27.12.2021
§ 6 Abs. 2	Unterscheidung Turnier- und Ligaspieler. Neue Berechnung Mitgliedsbeitrag (incl. neuer Beitragshöhe).	27.12.2021
Version- u. Änderungsverzeichnis	An den Schluss gestellt	10.06.22
Strafenkatalog	Definition Trikot angepasst, so dass diese mit der Definition in der SWO übereinstimmt. Strafe für fehlende Sportbekleidung ergänzt.	03.02.23